

# ZUR BEHEBUNG VON VERSICHERUNGSSCHÄDEN

Wer schon einmal von einem Rohrgebrechen betroffen war, weiß, wie belastend die Behebung derartiger Schäden sein kann, selbst wenn diese letztlich von der Gebäudeversicherung gedeckt werden. Informierte Wohnungseigentümer und Mieter sind ein wichtiger Teil einer professionellen Schadensabwicklung.

## A.) Ihr Verhalten im Schadensfalle

### 1. Schadensminderungspflicht

Nach Möglichkeit ist bei einem unmittelbar drohenden oder schon eingetretenen Schaden für die Erhaltung der versicherten Sache zu sorgen, dazu ist die Anweisung des Versicherers einzuholen und zu beachten.

### 2. Schadensmeldungspflicht

Jeder Schaden ist unverzüglich dem **Versicherungsmakler Fuchs & Partner GmbH** unter der Telefonnummer 0316/ 32 29 16 DW 14 zu melden.

Ihre Ansprechpartner sind:

**Frau Elisabeth Kresnik**

**Frau Ursula Hadler**

An Wochenenden bzw. Feiertagen wird oben genannte Rufnummer direkt an eine Fachfirma weiter geleitet. Diese erstellt einen Schadensbericht und macht gegebenenfalls Fotos vom Schaden.

### 3. Schadensaufklärungspflicht

Bei der Schadensermittlung ist unterstützend mitzuwirken und auf Verlangen sind dem Versicherer bezughabende Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

## B.) Welche Schäden sind gedeckt?

### 1. Feuerversicherung: versichert sind Schäden verursacht durch **Brand, Blitzschlag, Explosion** sowie **Flugzeugabsturz** und zwar

- durch die unmittelbare Einwirkung
- als Folge eines Schadensereignisses
- durch Löschen, Niederreißen oder Ausräumen
- oder durch Abhandenkommen

### 2. Leitungswasserschäden: versichert sind Schäden, die durch die Einwirkung von Leitungswasser verursacht werden. Wenn Wasser aus Rohrleitungen oder Armaturen austritt, auch Schäden am Wasser führenden Rohrsystem oder **Frostschäden**.

- 3. Haftpflicht:** Schäden, die aus dem Haus- und Grundbesitz resultieren z. B. durch Nutzung des Kinderspielplatzes, der Gartenanlage etc.), im Besonderen versichert sind
- Personen- und Sachschäden
  - Schadenersatz bzw. Abwehr von unbegründeten Forderungen
  - Kosten für die Feststellung des behaupteten Schadens

### **C.) Erweiterte Deckung:**

#### **1. Leitungswasserschäden:**

Gegen gesonderte Vereinbarung sind Korrosionsschäden bzw. die Behebung von Verstopfungen aller Art mitversichert.

#### **2. Sturmschäden/Glasbruch:**

Die Versicherung gegen Schäden durch Sturm, Hagel, Schneedruck, Erdbeben, Felssturz, Glasbruch etc. muss ebenfalls gesondert vereinbart werden, um diesen Schutz geltend machen zu können.

In allen Angelegenheiten ist unser Versicherungsmakler

**Fuchs & Partner GmbH**  
**unter der Schadenshotline 0316/32 29 16 DW 14 (7 Tage 24 Stunden)**

erreichbar!